

— Ziff.1 (2. Alternative):

Gegenstände und Aufzeichnungen, die „... nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.“

Zu diesen Gegenständen und Aufzeichnungen wurde bereits im Abschnitt 1.2.2. ausführlich geschrieben.

— Ziff.2:

„... des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist“.

Der Vermögensbeschlagnahme unterliegt das Vermögen, das der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Beschlagnahme besitzt und das, was während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme noch erworben wird (§ 116 Abs. 1 StPO). Diese Vermögensbeschlagnahme kann angeordnet werden, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte der Begehung eines Verbrechens im Sinne des § 57 Abs. 1 StGB verdächtig ist und dieses Verbrechen eine solche Einziehung nach sich ziehen kann.

5.1. Die Durchführung der Beschlagnahme

Im § 110 Abs. 1 StPO heißt es, daß die Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen Aufgabe der Untersuchungsorgane ist. Sie sind dabei verpflichtet, den von diesen Maßnahmen Betroffenen die Anordnung bzw. die Verfügung (bei Gefahr im Verzuge durch die Untersuchungsorgane) vorzuweisen (vgl. dazu Beispiele im Anhang dieser Broschüre).

Mit dem Vollzug der Beschlagnahme hat das Untersuchungsorgan ein Durchsuchungs-/Beschlagnahmeprotokoll (KP 93 — siehe Muster, Anlage 8) mit einem Verzeichnis aller beschlaggenommenen Gegenstände und Aufzeichnungen aufzunehmen (§110 Abs. 2 StPO). Dieses Protokoll ist dann vom Betroffenen bzw. seinem Vertreter, dem Staatsanwalt oder den zwei als unbeteiligte Personen hinzugezogenen Bürgern sowie den Angehörigen des Untersuchungsorgans, die die Beschlagnahme vollzogen, zu unterschreiben. Das Untersuchungsorgan hat von nun an alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die beschlaggenommenen Gegenstände und Aufzeichnungen vor Verlust oder Beschädigung zu bewahren.

Im § 110 Abs. 2 StPO wird weiter festgelegt, daß dem Betroffenen ein Verzeichnis der beschlaggenommenen Gegenstände zu geben ist, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. So muß z. B. verhindert werden, daß der Mittäter eines Betroffenen durch solch ein Verzeichnis in die Lage versetzt wird, benötigtes, aber vom Untersuchungsorgan noch nicht aufgefundenes Beweismaterial beiseite zu schaffen. In der Regel erhält der Betroffene eine Ausfertigung des KP 93 nach erfolgter richterlicher Bestätigung.